



# Fragen & Antworten zu den aktuellen Anpassungen der Umwandlungssätze

## Allgemeine Informationen

**Was ändert sich?**

- Swiss Life passt die Umwandlungssätze für zukünftige Altersrenten ab dem 1. Januar 2022 in der Vollversicherung für den obligatorischen sowie überobligatorischen Teil des Altersguthabens weiter an.
- Die schrittweise Senkung der Umwandlungssätze wird weitergeführt, was zu einer tieferen garantierten Altersrente führt.
- Die gesetzlichen Mindestleistungen werden jederzeit eingehalten.
- Laufende Altersrenten bleiben selbstverständlich unverändert.
- Die Anpassung der Umwandlungssätze hat keinen Einfluss auf die Höhe der Altersguthaben der Versicherten. Das angesparte Altersguthaben bleibt unverändert.

**Wieso senkt Swiss Life die Umwandlungssätze?**

- Die Umwandlungssätze sinken weiter, weil die Lebenserwartung zunimmt und eine Altersrente für immer mehr Lebensjahre reichen muss.
- Verschärft wird diese demografische Realität durch das anhaltende Tiefzinsumfeld.
- In Kombination führen diese beiden Faktoren dazu, dass die jährliche Umverteilung von Aktiven zu Neurentnern stetig steigt.
- Mit einer moderaten Anpassung der im Marktvergleich weiterhin attraktiven Umwandlungssätze reduziert Swiss Life die Umverteilung von Aktiven zu Neurentnern.
- Die Anpassung der Umwandlungssätze ergibt sich aus der Verantwortung, die Swiss Life gegenüber allen Versicherten (Aktiven und Rentnern) hat.
- Swiss Life stellt so auch die Aufrechterhaltung des Vollsortimenterangebots sicher, zu dem Lösungen mit und ohne Garantien (Vollversicherung und Teilautonomie) gehören.

**Wie entwickeln sich die Umwandlungssätze in der Vollversicherung konkret?**

Sätze obligatorischer Teil des Altersguthabens

	2021	2022	Ab 2023
Frauen Alter 64	6,80%	6,50%	6,20%
Männer Alter 65	6,80%	6,50%	6,20%

Sätze überobligatorischer Teil des Altersguthabens

	2021	2022	Ab 2023
Frauen Alter 64	5,00%	4,76%	4,54%
Männer Alter 65	4,95%	4,71%	4,49%

Die weiteren, jeweils gültigen Umwandlungssätze für abweichende Pensionierungsalter finden Sie im Dokument *Aktuelle Konditionen und Kennzahlen zur Vorsorge* im Internet unter [www.swisslife.ch/protect](http://www.swisslife.ch/protect)

**Wieso sinkt der Umwandlungssatz auch auf dem obligatorischen Teil des Altersguthabens?**

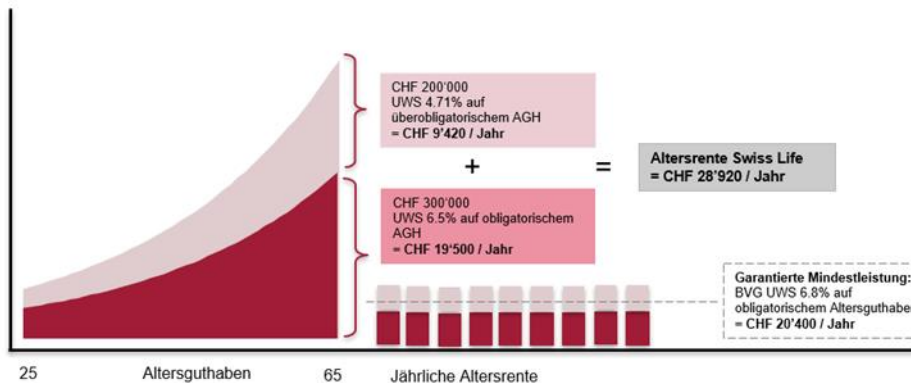
- Swiss Life kann den Umwandlungssatz, der auf dem obligatorischen Teil angewendet wird, senken, solange die BVG-Mindestleistungen eingehalten werden.
- Die resultierende Rente unterschreitet in keinem Fall die BVG-Mindestrente. Diese entspricht dem obligatorischen Altersguthaben multipliziert mit dem BVG-Mindestumwandlungssatz.
- Bei der Bestimmung der zu zahlenden Altersrente zum Zeitpunkt der Pensionierung wird deshalb immer eine Vergleichsrechnung vorgenommen.

- Sollte sich mit den Umwandlungssätzen von Swiss Life eine tiefere Altersrente ergeben als mit dem BVG-Mindestumwandlungssatz, wird die höhere Altersrente ausgerichtet.

**Wie stellt Swiss Life die Einhaltung der BVG-Mindestleistungen sicher?**

- Swiss Life führt für jede Person eine Vergleichsrechnung zwischen der «Altersrente gemäss Reglement» und «Altersrente gemäss Gesetz», mit welcher sie garantieren kann, dass die BVG-Mindestleistungen gemäss Gesetz jederzeit erfüllt sind.
- Zum Zeitpunkt der Pensionierung stellt Swiss Life die beiden Altersrenten nebeneinander und zahlt dem Versicherten die höhere der beiden Altersrenten aus.
- Sollte sich mit den Umwandlungssätzen von Swiss Life eine tiefere Altersrente ergeben als mit dem BVG-Mindestumwandlungssatz, wird die höhere Rente ausgerichtet.

Berechnungsbeispiel:



**Was geschieht, wenn ein Destinatär nur obligatorisches Altersguthaben hat?**

- Die gesetzlichen Mindestleistungen werden jederzeit eingehalten.

**Kommunikation und Auswirkungen für Unternehmen**

**Wie werden Kunden (Anschlüsse) informiert?**

- Die Verwaltungskommissionen der angeschlossenen Unternehmen erhalten ein Schreiben mit dem Titel «Prämien und Leistungen ab 1. Januar 2022» sowie ein Informationsblatt zu den Anpassungen der Umwandlungssätze.
- Zusätzliche Informationen finden unsere Kunden auf der eigens dafür eingerichteten Website [www.swisslife.ch/umwandlungssatz](http://www.swisslife.ch/umwandlungssatz).
- Wie bei anderen Anpassungen auch, ist die Verwaltungskommissionen dafür verantwortlich, die Versicherten über die Änderungen zu informieren. Das Informationsblatt weist darauf hin.

**Können Kunden das ausserordentliche Kündigungsrecht gemäss Art. 53f BVG beanspruchen?**

- Nein.
- Gemäss Art. 53f kann das ausserordentliche Kündigungsrecht beansprucht werden, wenn es für Versicherte zu einer Änderung von mind. 5 Prozent ihrer voraussichtlichen Altersleistungen kommt.
- Dies ist vorliegend aufgrund der moderaten Senkungsschritte nicht der Fall.

**Warum ist Swiss Life weiterhin der richtige Partner für die berufliche Vorsorge?**

- Swiss Life steht für Kompetenz, Verlässlichkeit, Sicherheit und Kreativität in der Lösungsfindung.
- Swiss Life bietet Optionen, die zu den Bedürfnissen unserer Kunden passen.
- Weiterhin ist Swiss Life der einzige Partner mit einem umfassenden Vollsortimenter-Angebot.
- Die Vollversicherung entspricht nach wie vor einem Kundenbedürfnis.
- Das Prinzip der Vollversicherung wird mit der Senkung des Umwandlungssatzes nicht angetastet.
- Die Vollversicherung bleibt marktfähig mit nach wie vor im Marktvergleich attraktiven Umwandlungssätzen.
- Die Senkung des Umwandlungssatzes trägt dazu bei, die nachhaltige Sicherheit in der beruflichen Vorsorge auszubauen und zu stärken – dies für unsere Kunden.

**Kontakt für weitere Fragen**

**Wer steht mir bei Fragen zur Verfügung?**

- Ihre zuständige Ansprechperson in der Brokerbetreuung.